



---

## Baureglement; 2. Nachtrag

Grundlage sind der Bericht und Antrag des Stadtrates vom 8. August 2007 und die dazu gehörenden Änderungsanträge vom 6. Juni 2007.

Im Bericht hat der Stadtrat darauf hingewiesen, dass von der in **Art. 17 Abs. 3 Baureglement** vorgesehenen Höhenbeschränkung die **Mobilfunkantennen** betroffen sind, und dass diese neue Bestimmung möglicherweise vom Baudepartement nicht genehmigt werden könne. Gegen eine ähnlich lautende Bestimmung im Baureglement der Stadt Wil sei ein Rechtsverfahren hängig. Zwischenzeitlich hat das Bundesgericht jenen Fall entschieden. Es hat festgestellt, dass die im Baureglement Wil (und im Baureglement Gossau) vorgesehene Höhenbeschränkung generell einem weitgehenden Verbot von Mobilfunkantennen gleichkäme. Dies sei nicht zulässig, das Fernmeldegesetz des Bundes gehe vor. Dieses gewährleiste die Grundversorgung mit Fernmeldediensten. Zulässig wäre ein Verbot für Mobilfunkantennen zum Beispiel in einem schutzwürdigen Gebiet oder auf denkmalgeschützten Häusern. Bei dieser Ausgangslage ist der vorgeschlagene Art. 17 Abs. 3 Baureglement definitiv nicht genehmigungsfähig. Er ist deshalb aus der Vorlage zu entfernen.

### Antrag

1. Der 2. Nachtrag zum Baureglement wird gemäss Antrag des Stadtrates vom 6. Juni 2007 erlassen.
2. Davon ausgenommen ist Art. 17 Abs. 3 Baureglement. Dieser wird ersatzlos gestrichen.

### Parlamentarische Baukommission

Ruedi Zingg  
Präsident